

Die Wahl zum Kirchenvorstand am 22. September 2019 rückt näher.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die 14 Jahre alt sind und das Wahlrecht nach den Bestimmungen der Grundordnung unserer Landeskirche haben. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind, denn ohne diese Eintragung ist die Ausübung des Wahlrechts nicht möglich. Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann eine Eintragung in die Wahlliste nur in Ausnahmefällen und nur dann erfolgen, wenn die Wahlberechtigung offenkundig ist.

Da die Möglichkeit besteht, dass die Eintragung von Wahlberechtigten versehentlich unterblieben ist, wird die **Wählerliste** vom 23. Juni bis zum 28. Juni 2019 in den Räumlichkeiten des: Ev. Pfarramtes Wichmannshausen, Höhenweg 1, 36206 Sontra zur Einsichtnahme für alle Gemeindeglieder ausgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 16. Juni 2019 beim Ev. Pfarramt Wichmannshausen, Höhenweg 1, 36206 Sontra einzureichen.

Die einzelnen Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein (bei einer Gemeinde unter 1000 Mitgliedern reichen 5 Unterzeichnende). Dem Wahlvorschlag sind die Einverständniserklärungen, mit Angaben zur Person beizufügen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge erhalten Sie im beim Ev. Pfarramt Wichmannshausen, Höhenweg 1, 36206 Sontra

Falls vorgeschlagene Personen vom Kirchenvorstand als nicht wählbar gestrichen werden sollten, erhalten diese ebenso wie der erste Unterzeichner des Vorschlages unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand im Dekanat eingelegt werden kann.

Unsere Kirchengemeinde bildet einen **Stimmbezirk**.

In unserer Gemeinde werden **fünf Mitglieder** des Kirchenvorstandes gewählt.

Briefwahl: Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, benötigt einen Wahlschein. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist. Wahlscheine können vom Montag, 26. August, bis zum Samstag, 21. September 2019, schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands bzw. im Pfarramt und am Wahltag, dem 22. September 2019, bis 12 Uhr beim Wahlvorstand im Wahlraum beantragt werden.

Onlinewahl: Statt der Stimmabgabe am Wahltag oder per Briefwahl können Sie in der in der Zeit vom 27. August bis 16. September 2019 im Internet ebenfalls an der KV-Wahl teilnehmen. Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie die Zugangsadresse.

Kanzelabkündigung am 26. Mai und 02. Juni 2019



- *verlesen am 26.05.2019*
- *verlesen am 02.06.2019*
- *außerdem veröffentlicht in ortsüblicher Form (Gemeindeblatt, Schaukasten, Zeitung, Website) am*

..... *in*